

Drucksache Nr. 296/2021-2026 - 1

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
SoJuGA - Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	20.11.2024	X	
VA - Verwaltungsausschuss	05.12.2024		X
Rat	12.12.2024	X	

Abschluss eines Vertrages über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagespflege nach dem SGB VIII mit einer Laufzeit ab 01.01.2025

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird ermächtigt den als Entwurfsfassung zu diesem Beschlussvorschlag angefügten Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII („Kindertagespflegevertrag“) mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2025 mit der Region Hannover abzuschließen.

Begründung

Historie:

DS-Nr./Wahlperiode	Letztentscheidendes Gremium	Datum	Priorität
296/2021-2026	Rat	13.10.2022	

Sachverhalt:

Die Stadt Springe hat von der Region Hannover verschiedene Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege zur Erledigung übernommen. Die Ausgestaltung und Finanzierung wird über einen Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII sowie in den weiteren Vereinbarungen „Ergänzende Vereinbarung“ und „Zusatzvereinbarung“ geregelt.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Springe vom 13.10.2022 (DS 296/2021-2026) hat die Stadt Springe mit der Region Hannover einen neuen Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII („Kindertagespflegevertrag“) mit einer Laufzeit ab dem 01.08.2022 abgeschlossen. Die neuen Regelungen waren insbesondere erforderlich, weil mit der Überführung der Regelungen zur Kindertagespflege in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) die finanzielle Förderung von Kindertagespflege in den §§ 34 und 35 NKiTaG neu geregelt wurde und eine auf die landesrechtlichen Bestimmungen angepasste Neuregelung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Region Hannover und den regionsangehörigen Kommunen erforderlich war.

In dem nun zum Beschluss vorgelegten Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII („Kindertagespflegevertrag“), der für die Zeit ab dem 01.01.2025 abgeschlossen werden soll, werden neben redaktionellen Änderungen insbesondere ein Mindestentgelt für die pädagogische Förderleistung in Höhe von 2,91€ sowie die Verpflichtung der Stadt Springe zur Zahlung einer angemessenen Sachkostenpauschale, deren Höhe an den örtlichen Verhältnissen und einen für die Kindertagespflege typischen Standard festgemacht wird, festgelegt. Desweiteren wird vereinbart, dass die ertragssteuerliche Behandlung der Kindertagespflege durch den Erlass des Bundesministeriums der Finanzen geregelt wird und seitens der Stadt Springe eine regelmäßige Überprüfung der Höhe der Sachkostenpauschale erfolgt.

Die Eckpunkte zur Ermittlung einer angemessenen Sachkostenpauschale wurden in einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertreter*innen der regionsangehörigen Kommunen und der Region Hannover zusammengesetzt hat, im Vorfeld in einem längeren Prozess entwickelt und der Entwurf des „Kindertagespflegevertrages“ zwischen der Region Hannover und den Kommunen in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesstätten zwischen den Kommunen und der Region Hannover am 12.09.2024 einvernehmlich abgestimmt.

Weitere Regelungen betreffen u.a. die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Anpassung der Förderleistungen an die Kindertagespflegepersonen unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex im zweijährigen Turnus, die Empfehlung, eine erhöhte pädagogische Förderleistung für die Betreuung von Kindern mit einem besonderem Förderbedarf in Höhe von 8,73 € pro Betreuungssunde und Kind zu zahlen, wobei auch diese erhöhte Förderleistung nun verpflichtend alle zwei Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d.J. anzupassen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel sind bereits laufend eingeplant.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

Keine.

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

Keine.

Auswirkung auf das Klima:

- ja, positiv (siehe Anlage)
- ja, negativ (siehe Anlage)



nein, keine Auswirkung

**(Springfeld)
Bürgermeister**